

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte vom 20.06.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung (1. Änderung zum 01.08.2008 vom 03. Juni 2008) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 19. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Anröchte betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 eine Offene Ganztagschule im Primarbereich. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der Fassung des Runderlasses vom 02.02.2004 ((ABl. NRW. S. 42) und die Konzeption des Angebotes der Grundschule Anröchte.
- (2) Zusätzlich betreibt die Gemeinde Anröchte ab dem Schuljahr 2006/2007 die Betreuungsform „Schule von Acht bis Eins“. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule Wissenschaft und Forschung vom 19.02.2001 (ABl.NRW. 1 S. 62) in der Fassung des Runderlasses vom 11.12.2001 (ABl. NRW. 1 2002 S. 19)

#### **§ 2**

- (1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes.  
Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

#### **§ 3**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats zu erfolgen.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils um 01. des Folgemonats möglich bei:
  1. Änderung der Personensorge für das Kind
  2. Wechsel der Schule

3. längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Anrechte von der Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn:

1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
4. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#### § 4 Beitragspflicht

(1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Gemeinde Anrechte je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Familien-Brutto-Einkommens der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 13.12.2007 des Kreises Soest in der z. Zt. geltenden Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

„offene Ganztagschule im Primarbereich“:

• bis 15.000 €	0,00 €
• bis 20.000 €	20,00 €
• bis 25.000 €	25,00 €
• bis 31.000 €	35,00 €
• bis 37.000 €	43,00 €
• bis 43.000 €	61,00 €
• bis 50.000 €	68,00 €
• bis 56.000 €	90,00 €
• bis 62.000 €	105,00 €
• bis 68.000 €	136,00 €
• bis 75.000 €	145,00 €
• über 75.000 €	150,00 €

„Schule Acht bis Eins“ im Primarbereich:

• bis 15.000 €	0,00 €
• bis 20.000 €	12,00 €
• bis 25.000 €	15,00 €
• bis 31.000 €	21,00 €
• bis 37.000 €	27,00 €
• bis 43.000 €	38,00 €
• bis 50.000 €	43,00 €
• bis 56.000 €	56,00 €
• bis 62.000 €	64,00 €
• bis 68.000 €	80,00 €
• bis 75.000 €	87,00 €
• über 75.000 €	90,00 €

(2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

(3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Anröchte, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite Kind und für jedes weitere Kind.

(4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Anröchte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

(7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Anröchte, den 04. Juni 2008

gez. Holtkötter  
Der Bürgermeister